

AdLINK Internet Media AG,

Montabaur

– ISIN DE0005490155 –

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zur

ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft ein, die am

**Dienstag, dem 17. Mai 2005
um 11:00 Uhr,
im InterCityHotel Frankfurt Airport,
Säle US-Dollar und Euro,
Cargo City Süd,
60549 Frankfurt am Main**

stattfindet.

*Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung*

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 56410 Montabaur, Elgendorfer Straße 57, und im Internet unter www.adlink.net im Bereich Investor Relations eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Eschborn/Frankfurt am Main, Anschrift: Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien und hiermit zusammenhängende Satzungsänderungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2004 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu erwerben, zu veräußern oder einzuziehen, wird aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 16. November 2006 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als zehn vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die so erworbenen Aktien und die bereits früher erworbenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere eine Veräußerung der eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbewertung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel (oder eines an die Stelle des Parketthandels getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien.

Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verwenden, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen und die früher erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

- c) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden.
- d) Der bisherige § 5.4 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„5.4 [Leer]“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nummer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den

Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 17. Mai 2004 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 16. November 2006 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die eigenen Aktien gegen eine Barleistung, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist, veräußert werden. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungskurs im Parketthandel für die Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien zur Gewährung von Aktien an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen verwenden kann, zu deren Bezug diese Personen aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigt sind. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Weiter ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird, die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus durch die Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nummer 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen. Außerdem können hierdurch neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Es bedarf nicht der zeit- und kostenaufwändigen Abwicklung eines Bezugsrechts. Ferner ermöglicht es der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung der eigenen Aktien dient jedoch auch

dem Ziel, den im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen berechtigten Personen eigene Aktien der Gesellschaft gewähren zu können oder sie sonst zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen einzusetzen, ohne zu diesem Zweck das bedingte Kapital nutzen zu müssen. Sofern der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, werden die Aktien zu den im jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramm bzw. in den Anleihebedingungen vorgesehenen Ausgabebetrag an die berechtigten Personen ausgegeben.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistungen den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistungen nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie zu steigern, bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Wandel- oder Optionsanleihen wird eine Abwicklung zudem kostengünstiger gestaltet.

6. Aufhebung der bestehenden Genehmigten Kapitalia 2000 und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2005 sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Die Genehmigten Kapitalia 2000 sind bis zum 3. April 2005 befristet. Damit die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren in vollem Umfang mit diesem Instrument bei Bedarf ihre Eigenmittel verstärken kann oder in größtmöglichem Umfang Akquisitionswährung verfügbar hat, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- a) **Aufhebung der Genehmigten Kapitalia I., II. und III./2000**
Die von der Hauptversammlung beschlossenen Genehmigten Kapitalia 2000 gemäß § 5.3 I. bis III. der Satzung der Gesellschaft werden mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- b) **Ermächtigung**
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2010 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 12.900.000,00 durch Ausgabe von neuen nennwertlosen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde; oder
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals

nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden; oder

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

c) Satzungsänderung

§ 5.3 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Mai 2010 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 12.900.000,00 durch Ausgabe von neuen nennwertlosen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2005).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Bericht des Vorstands zu dem Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 6

Der Hauptversammlung wird ein neues Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2005) von insgesamt bis zu EUR 12.900.000,00 vorgeschlagen. Es soll die bisherigen Genehmigten Kapitalia 2000 ersetzen, die bis zum 3. April 2005 befristet waren.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2005 durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Umwandlungspflichten in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen das bestimmen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt regelmäßig einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht soll außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll schließlich bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft will auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit unserem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen bezahlt werden. Sie sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorstehend vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2005 verwenden können.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, die Schaffung von bedingtem Kapital und entsprechende Satzungsänderungen

Zur Nutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten zur Herstellung einer optimalen Finanzierungsstruktur der Gesellschaft wird eine Ermächtigung zur Begebung von Wandel- und/oder Options-schuldverschreibungen sowie ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2005) vorgeschlagen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung

aa) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2010 einmal oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu zwanzig Jahren (im Folgenden gemeinsam „Schuldverschreibungen“) zu begeben oder für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen im Namen der Gesellschaft die Garantie zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 entfällt, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (im Folgenden „Anleihebedingungen“) zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch nachgeordnete Konzernunternehmen begeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den gemäß lit. bb) Ziffer (1) dieses Beschlusses zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet.

bb) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- (1) sofern sie gegen Bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden;
- (2) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund eines Bezugsverhältnisses ergeben;
- (3) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Rechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde; oder
- (4) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden sollen und der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt.

cc) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei der Wandlung auszubehenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nominalbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann auf ein Umtauschverhältnis mit voller Zahl abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) begründen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen und einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe – wie unter ee) beschrieben – multipliziert mit dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

dd) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Optionschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der Optionsbedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

ee) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 80 % des Mittelwertes der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Parketthandel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse betragen, und zwar während der fünf Börsentage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen oder während der Tage, an denen Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen dann ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- und Optionsrechts zustehen würde. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen.

ff) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmens festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Vereinbarung eines Nachrangs gegenüber sonstigen Verbindlichkeiten, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis (z. B. ein in Abhängigkeit der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit variables Umtauschverhältnis oder ein Umtauschverhältnis, dem ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung zugrunde liegt), Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum.

b) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in 10.000.000 nennwertlose Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der vorstehenden Ermächtigung von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist und die Options- oder Wandelrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus dem genehmigten Kapital bedient werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und die Options- oder Wandelrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus dem genehmigten Kapital bedient werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2005).

c) Satzungsänderungen*aa)*

§ 5.5 der Satzung wird nach Abschnitt III durch einen neuen Abschnitt IV (Bedingtes Kapital 2005) ergänzt:

„IV. Bedingtes Kapital 2005

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in 10.000.000 nennwertlose Aktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Mai 2005 bis zum 16. Mai 2010 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist und die Options- oder Wandelrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus dem genehmigten Kapital bedient werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und die Options- oder Wandelrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus dem genehmigten Kapital bedient werden. Die Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung des Options- bzw. Umtauschrechtes entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

bb)

Der letzte Paragraph von § 5.5 der Satzung über die Ermächtigung des Aufsichtsrates zur Neufassung der Satzung bleibt unverändert.

Bericht des Vorstands zu dem Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagungsordnungspunkt 7

Wir schlagen der Hauptversammlung eine Ermächtigung und ein neues bedingtes Kapital zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen vor, wobei der Ermächtigungsrahmen für Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen EUR 100 Mio. beträgt, das zur Sicherung der Options- und/oder Wandlungsrechte vorzusehende bedingte Kapital soll dagegen EUR 10.000.000,00 betragen.

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Ein Instrument der Finanzierung sind dabei Options- oder Wandelschuldverschreibungen, durch die dem Unternehmen zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt. Die erzielten Wandlungs- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Kapitalbeschaffung u. a. für Investitionen zu geben, schlagen wir diese Ermächtigung vor.

Es sollen Schuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 100 Mio. begeben werden können. Zu deren Bedienung sollen Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00 zur Verfügung stehen, sofern die Wandel- oder Optionsrechte nicht aus dem Bestand eigener Aktien oder aus dem genehmigten Kapital bedient werden.

Unsere Aktionäre sollen auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich ein Bezugsrecht haben. Damit erhalten sie die Möglichkeit, ihr Kapital bei der Gesellschaft anzulegen und gleichzeitig ihre Beteiligungsquote zu erhalten. Der Vorstand soll allerdings in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, dieses Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges

Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit ist auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge zu verwerten oder ein Bezugsrecht von Inhabern vorhergehender Schuldverschreibungen zu erfüllen. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und üblich, weil die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewinn für die Aktionäre stehen. Es ist auch marktüblich, Anleihegläubigern ein Bezugsrecht auf Folgeanleihen zu geben, damit Wandel- oder Optionsanleihen besser platzierbar sind. Zu beiden Zwecken muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen zu begeben. Dies soll nur geschehen, wenn der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechneten Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ausgabe gegen Sachleistung soll uns insbesondere die Möglichkeit geben, auch Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern bei solchen Vorhaben einzusetzen. Die Gesellschaft will weiterhin die Möglichkeit haben, durch solche Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und ihre Ertragskraft zu steigern. Die Gegenleistungen dabei können oder sollen oft nicht in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, anstelle oder neben Gewährung von Aktien oder von Barleistungen Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Wettbewerbschancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb und die Hingabe von Schuldverschreibungen gegen Sachleistung im Interesse der Gesellschaft liegt. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn dies der Fall ist.

Das Wandel- oder Optionsrecht aus solchen Schuldverschreibungen, die gegen Sachleistung ausgegeben wurden, kann nicht aus dem bedingten Kapital bedient werden. Hierzu bedarf es des Rückgriffs auf eigene Aktien oder einer Sachkapitalerhöhung. Dafür steht das Genehmigte Kapital 2005 zur Verfügung.

8. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung

Zur weiteren Optimierung der Kosten bei der Gesellschaft soll der Aufsichtsrat von derzeit sechs Mitgliedern auf drei Mitglieder verkleinert werden, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird von derzeit sechs Mitgliedern auf drei Mitglieder verkleinert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt.

- b) § 8.1 der Satzung der Gesellschaft wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

9. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach Wirksamwerden der gemäß vorstehend TOP 8 vorgeschlagenen Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft gemäß § 95 AktG iVm. § 8.1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen.

Die Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Dobitsch, Regensburger und Prof. Thoma haben gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklärt, dass sie mit Wirkung auf das Ende der Hauptversammlung am 17. Mai 2005 ihr Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niederlegen. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Laffers hat gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklärt, dass er mit Wirksamwerden der nach vorstehend TOP 8 vorgeschlagenen Satzungsänderung sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niederlegt.

Da insgesamt vier von bislang sechs Mitgliedern des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft schriftlich erklärt haben, dass sie ihr Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft niederlegen, ist ein Mitglied des Aufsichtsrats neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Andreas Gauger,
Vorstandsmitglied der 1&1 Internet AG,
Heidelberg,

zum Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung auf das Wirksamwerden der gemäß TOP 8 vorgeschlagenen Satzungsänderung zu wählen. Der Genannte wird für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 beschließt. Die Hauptversammlung ist an diesen Wahlvorschlag nicht gebunden.

Herr Gauger hat keine weiteren Aufsichtsratsmandate oder Mandate in vergleichbaren Kontrollgremien inne.

10. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsräte soll unter Beachtung der Grundsätze des Corporate Governance Codexes an die Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00 pro Jahr, der Vorsitzende das Doppelte.

Die vorstehende feste Vergütung erhöht sich für jedes Mitglied des Aufsichtsrats (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden) jährlich um eine am Erfolg des Unternehmens orientierte Vergütung, die EUR 250,00 je EUR 0,01 des im jeweiligen Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Ergebnisses pro Aktie beträgt, das einen Mindestbetrag von EUR 0,10 pro Aktie übersteigt. Der Mindestbetrag erhöht sich jährlich, erstmalig für das am 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahr, um 10 %. Der jährlich am Erfolg orientierte Vergütungsanteil ist pro Mitglied des Aufsichtsrats auf EUR 5.000,00 pro Jahr begrenzt.

Diese Regelung gilt erstmals für die Vergütung des Aufsichtsrats, die für das Geschäftsjahr 2005 gewährt wird.“

11. Weitere Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich angemeldet haben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat schriftlich, per Telefax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weise bei der Gesellschaft oder bei einer der sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Anmeldefrist zugegangen sein, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschluss bestimmt. Der Anmeldeschluss und die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

16.2 Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der vorangehende Werktag; der Samstag im Sinne dieser Regelung gilt nicht als Werktag.“

b) § 17 der Satzung der Gesellschaft wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre. Vollmachten können in schriftlicher Form, per Telefax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf der Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.“

12. Beschlussfassung über die Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2005 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland als Organgesellschaft

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

„Dem Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2005 zwischen der AdLINK Internet Media AG als Organträgerin und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland als Organgesellschaft wird vorbehaltlos zugestimmt.“

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der AdLINK Internet Media AG und der Geschäftsführung der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland nach § 293a AktG:

Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

Der Vorstand der AdLINK Internet Media AG und die Geschäftsführung der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland erstatten den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der AdLINK Internet Media GmbH wurde am 18. März 2005 zwischen der AdLINK Internet Media AG und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. (Im Anhang ist hier nur der Wortlaut des Vertrages abgedruckt).

Die Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der AdLINK Internet Media AG voraus, die auf der für den 17. Mai 2005 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des weiteren ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland erforderlich, die am 18. März 2005 erfolgte. Der Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland wirksam.

Aufgrund der in § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vertrages getroffenen Regelung erfolgt die Zurechnung des Einkommens der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland zur AdLINK Internet Media AG im Rahmen der durch den Vertrag begründeten Organschaft bei Vorliegen der vorstehend genannten Wirksamkeitsvoraussetzungen ab dem 1. Januar 2005, 00:00 Uhr.

2. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der AdLINK Internet Media AG und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

2.1 Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die Organgesellschaft, d. h. die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 ergibt, unter Beachtung des § 301 AktG an den Organträger, d. h. die AdLINK Internet Media AG abzuführen.

Abzuführen ist demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

§ 1 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend.

Nach § 1 Abs. 3 des Vertrages ist die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen. Der Organträger kann aber verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Die Jahresabschlüsse der Organgesellschaft werden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

2.2 Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der AdLINK Internet Media AG vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden

Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der ausgleichspflichtige Verlust kann auch dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrages in sie eingestellt werden.

2.3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung (§ 3 des Vertrages)

§ 3 Abs. 1 regelt die Entstehung und Fälligkeit des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie entstehen jeweils zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 2 regelt die Erfüllung des Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsanspruchs. Sie sind jeweils spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

§ 3 Abs. 3 regelt die Verzinsung zwischen dem Fälligkeitsdatum und dem tatsächlichen Zahlungsdatum. Für diesen Zeitraum schuldet der jeweilige Zahlungsverpflichtete zusätzlich gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % des jeweils geschuldeten Betrages.

2.4 Vertragsdauer (§ 4 des Vertrages)

§ 4 des Vertrages regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Gewinnabführungsvertrages. § 4 Abs. 1 des Vertrages bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag rückwirkend am 1. Januar 2005 beginnt.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, gekündigt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag fest abgeschlossen. Die Regelungen zur Mindestlaufzeit von fünf Jahren, d. h. bis zum Ende des Jahres 2010, sind im Hinblick auf die angestrebte steuerliche Organschaft aufgenommen worden (§ 14 KStG). Sie zeigen ferner, dass mit dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so soll er sich jeweils um ein Jahr verlängern. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Ferner wird in § 4 Abs. 3 des Vertrages klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann, gelten. Das vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

2.5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrages)

In § 5 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform bedürfen.

§ 5 Abs. 2 des Vertrages enthält ferner eine salvatorische Regelung. Danach berührt eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Schließlich bestimmt § 5 Abs. 3 des Vertrages, dass die Kosten dieses Vertrages durch die Organgesellschaft zu tragen sind.

2.6 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

Da sämtliche Geschäftsanteile der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland von der AdLINK Internet Media AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Gewinn-

abführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG). Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen

3.1.1 AdLINK Internet Media AG

3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 8. Oktober 1996 unter der Firma 1&1 Multimedia Service GmbH von der 1&1 Direkt Gesellschaft zur Vermarktung von Informationstechnologien mbH, Montabaur, gegründet. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 20. Dezember 1996 wurden die gesamten Geschäftsanteile an die 1&1 Holding GmbH veräußert. Am 17. März 1997 erfolgte die Umfirmierung in 1&1 Online Dialog GmbH, und am 29. September 1999 wurde die Gesellschaft in AdLINK Internet Media GmbH Europe umbenannt. Mit Umwandlungsbeschluss vom 14. Februar 2000 wurde die AdLINK Internet Media GmbH Europe in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und in AdLINK Internet Media AG umbenannt. Die Gesellschaft ist mit der Nummer HR B 5432 beim Amtsgericht Montabaur im Handelsregister eingetragen.

3.1.1.2 Holdingstruktur

Die AdLINK Internet Media AG fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland.

3.1.1.3 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der AdLINK Internet Media AG wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 verwiesen.

3.1.2 AdLINK Internet Media GmbH Deutschland

3.1.2.1 Überblick über die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland

Die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20. September 1999 gegründet und am 10. November 1999 unter der Nummer HR B 6265 in das Handelsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

3.1.2.2 Kapitalverhältnisse

Die AdLINK Internet Media AG ist die alleinige Gesellschafterin der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland und hält somit 100 % der Geschäftsanteile. Das Stammkapital beträgt EUR 50.000,- und ist voll einzahlt.

3.1.2.3 Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnologien, die Beratung von Unternehmen in Marketing-, Vertriebs- und Werbefragen sowie die Vermarktung von Werbeplätzen im Internet und Online-Medien, die Vermarktung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und Produkten aus diesen Bereichen.

3.1.2.4 Ergebnissituation

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 verwiesen.

Anlage: Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

AdLINK Internet Media AG
Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur
AG Montabaur unter HR B 5432
- nachstehend „Organträger“ genannt -

und

AdLINK Internet Media GmbH Deutschland
Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur
AG Montabaur unter HR B 6265
- nachstehend „Organgesellschaft“ genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Organträger betätigt sich zusammen mit seinen Tochtergesellschaften mit der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnologie, im Bereich Beratung von Unternehmen in Marketing-, Vertriebs- und Werbefragen über Internet bzw. Online-Medien und Vermarktung von Werbeplätzen im Internet und Online-Medien sowie im Bereich Vermarktung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und Produkten aus diesen Bereichen. Zielsetzung der Herstellung eines Organkreises zwischen Organträger und Organgesellschaft ist es, eine optimale Rentabilität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und wirtschaftliche Sicherheit durch Risikoausgleich zu verwirklichen.

Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft und ist damit alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft fördert und ergänzt die Tätigkeit des Organträgers als Internetunternehmen durch ihre umfassende Tätigkeit als operative Einheit für die Abwicklung des Geschäftes in Deutschland. Satzungs-gemäßer Unternehmensgegenstand der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnologie, die Beratung von Unternehmen in Marketing-, Vertriebs- und Werbefragen über Internet bzw. Online-Medien, die Vermarktung von Werbeplätzen im Internet und Online-Medien sowie die Vermarktung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und Produkten aus diesen Bereichen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen sowie von vor- oder während organschaftlicher Zeit gebildeten

Kapitalrücklagen i. S. d. § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2 Verlustübernahme

Der Organträger ist gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 1 und Abs. 3 AktG finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen i.H.v. 5% des jeweiligen Betrags nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2005 0:00 Uhr.

Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Montabaur,
den 18. März 2005
AdLINK
Internet Media AG

Montabaur,
den 18. März 2005
AdLINK
Internet Media GmbH Deutschland

3.2 Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die Unternehmensgruppe der AdLINK Internet Media AG verfügt über eine Holdingstruktur, bei welcher die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird, die wiederum von der AdLINK Internet Media AG als Management-Holding geführt werden. Dadurch können Leitungsaufgaben bei der AdLINK Internet Media AG gebündelt und effizient wahrgenommen werden. In konsequenter Verwirklichung dieses Holdingkonzepts soll die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland im Wege des Vertragskonzerns in die Konzernorganisation eingebunden werden. Hierdurch wird insbesondere der optimale Einsatz der Finanzressourcen innerhalb der Unternehmensgruppe gewährleistet. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

3.2.2 Steuerliche Gründe

Die AdLINK Internet Media GmbH Deutschland ist eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft, deren Ergebnis grundsätzlich auf Gesellschaftsebene der Besteuerung unterliegt und somit nicht mit Gewinnen und Verlusten der AdLINK Internet Media AG konsolidiert werden kann. Durch den Wechsel vom Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ist eine Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten für Zwecke der Körperschaftsteuer auch nicht mehr wie bisher durch Gewinnausschüttungen und die damit verbundene Körperschaftsteueranrechnung möglich. Darüber hinaus ist mit der systembedingten Steuerbefreiung von Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben auf Holding-Ebene verbunden.

Diese Nachteile können durch die Errichtung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung dafür, dass zwischen AdLINK Internet Media AG als Organträger und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland als Organgesellschaft eine körperschaftsteuerliche Organschaft begründet werden kann, ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages (§ 14 KStG).

Als Folge der Organschaft wird das gesamte Einkommen der Organgesellschaft zur Versteuerung dem Organträger zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft einerseits mit dem Einkommen des Organträgers andererseits möglich, d. h. unter anderem können Verluste einer Organgesellschaft mit Gewinnen einer anderen Organgesellschaft verrechnet werden. Darüber hinaus kann über eine Organschaft die steuerliche Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben der AdLINK Internet Media AG auch weiterhin sichergestellt werden.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der AdLINK Internet Media AG (Organträger) und der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland (Organgesellschaft) wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- sowie umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht.

Trotz der Gewinnabführung wird das Einkommen der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland zunächst nach allgemeinen Vorschriften und getrennt vom Organträger ermittelt. Handelsrechtlich ist der Jahresüberschuss der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland an die AdLINK Internet Media AG abzuführen, vermindert um den Verlustvortrag aus dem vororganschaftlichen Verhältnis. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Entsteht ein Jahresfehlbetrag, ist dieser vom Organträger auszugleichen.

Davon zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag zugerechnet, sondern das nach steuerlichen Grundsätzen modifizierte Handelsbilanzergebnis der Organgesellschaft. So führen z. B. steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, steuerfreie Einnahmen und eine handelsrechtliche Rücklagendotierung zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden Einkommen und dem Handelsbilanzergebnis.

Seit der Einberufung liegen in den Geschäftsräumen der AdLINK Internet Media AG zur Einsichtnahme durch die Aktionäre während der üblichen Geschäftszeiten aus:

- der nebenstehend abgedruckte Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte (soweit nach Gesetz zu erstellen waren) der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland und der AdLINK Internet Media AG für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; und
- der vorstehend abgedruckte, nach § 293 a AktG gemeinsam erstattete Bericht der Geschäftsführung der AdLINK Internet Media GmbH Deutschland und des Vorstands der AdLINK Internet Media AG.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorstehenden Unterlagen übersandt.

Teilnahme an der Hauptversammlung, Anträge

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens 10. Mai 2005 bei der Gesellschaft unter der Anschrift AdLINK Internet Media AG, c/o acciontec gmbh, Postfach 1812, 63238 Neu-Isenburg, Fax-Nr. 06102/3669877, schriftlich oder per Telefax angemeldet haben. Entscheidend ist der Zugang der Anmeldung.

Aktionäre können Gegenanträge, Anträge und Anfragen zur Hauptversammlung ausschließlich an folgende Anschrift bzw. Fax-Nr. richten: AdLINK Internet Media AG, Investor Relations, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Fax-Nr. 02602/961810. Bei dieser Stelle eingehende Gegenanträge, die zugänglich zu machen sind, werden wir einschließlich einer eventuellen Stellungnahme des Vorstands unverzüglich im Internet (www.adlink.net im Bereich Investor Relations) veröffentlichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte unter entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

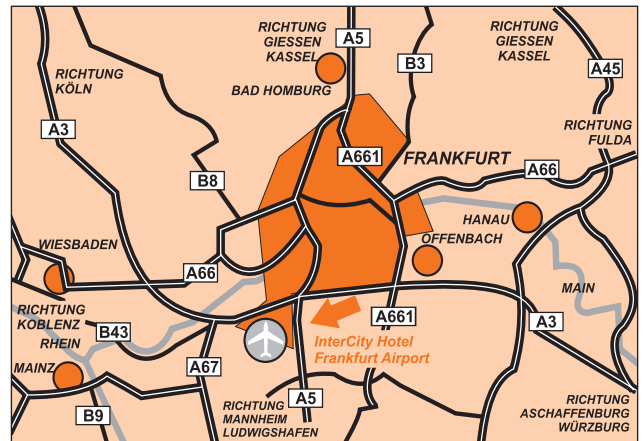
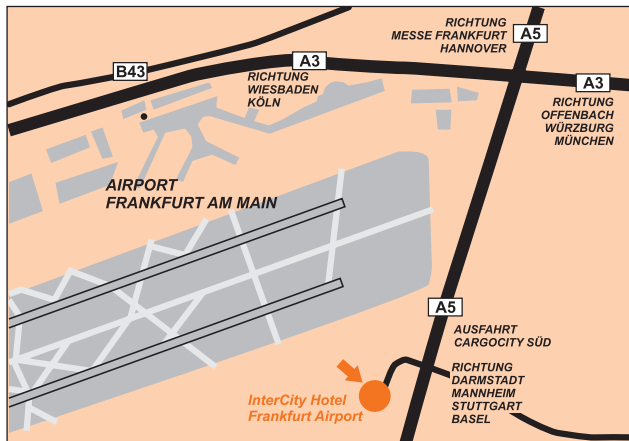
Die AdLINK Internet Media AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich übermittelt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die die AdLINK Internet Media AG den Aktionären übersandt hat.

Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten eine Eintrittskarte, die unbedingt mitzubringen ist. Die Stimmkarten werden vor der Hauptversammlung am Versammlungsort ausgehändigt.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet unter www.adlink.net im Bereich Investor Relations.

Montabaur, im April 2005
AdLINK Internet Media AG
Der Vorstand

Wegbeschreibung



Mit dem Flugzeug

Vom Rhein-Main-Flughafen mit dem Airport-Shuttle-Service vom Terminal 1 & 2 (Ankunftsebene Terminal 1 Ausgang A1, Terminal 2 Ausgang D/E6).

Mit dem Auto

Auf der Südseite des Frankfurter Flughafens, zu erreichen über die Autobahnanbindung A5 Frankfurt-Basel, Basel-Frankfurt, Abfahrt „CargoCity-Süd“. 200 Parkplätze sind neben dem Hotel vorhanden.

Mit der Bahn

Mit der S-Bahn Nr. 8 zum Rhein-Main Flughafen Frankfurt. Shuttle-Verbindung zum Hotel vom Terminal 1 & 2 (Ankunftsebene Terminal 1 A1 & B6, Terminal 2 D/E).

InterCity Hotel Frankfurt Airport,

**CargoCity Süd, Säle US-Dollar und Euro,
60549 Frankfurt am Main**

Das Hotel befindet sich auf dem Gelände des Flughafens Rhein-Main in der Nähe der Terminals 1 und 2. Das InterCity Hotel Frankfurt Airport liegt auf der Südseite des Flughafens und bietet eine optimale Autobahnanbindung an die A5 und das Frankfurter Kreuz.